



Richtlinie der KV Hessen (KVH) zur Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung¹ und Ausbildungsassistenten

§ 1 Geltungsbereich, Definition

- (1) Diese Richtlinie gilt für die im Zuständigkeitsbereich der KVH niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Vertragsärzte genannt), für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Vertragspsychotherapeuten genannt) und für die in Vertragsarztpraxen bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder Berufsausübungsgemeinschaften angestellten Ärzte/Psychotherapeuten.
- (2) Die KVH kann nach § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die zeitlich befristete Beschäftigung von Assistenten unter anderem zum Zwecke der
 1. ärztlichen Weiterbildung (Arzt in Weiterbildung)
 2. Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Ausbildungsassistent)genehmigen.
- (3) Diese Richtlinie konkretisiert auf der Grundlage des § 32 Ärzte-ZV die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung und Ausbildungsassistenten im Geltungsbereich der KVH.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bzw. eines Ausbildungsassistenten stellt die Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung dar.
- (2) Der ausbildende Vertragsarzt (Weiterbilder) / Vertragspsychotherapeut (Ausbilder) kann Ärzte in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten maximal im Umfang seines Versorgungsauftrags bzw. im Umfang seiner Anstellung (Stundenzahl) und maximal zwei Ärzte in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten gleichzeitig beschäftigen.
- (3) Weiterbildende Ärzte müssen über eine aktuelle und gültige Weiterbildungsbefugnis verfügen. Ausbildende Psychotherapeuten müssen mindestens fünf Jahre an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben.
- (4) Der Arzt in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistent wird mit der Genehmigung einem Weiter-/Ausbilder oder auch mehreren Weiter-/Ausbildern zugeordnet. Seine Leistungen gelten als persönliche Leistungen des jeweiligen Ausbilders (vgl. § 15 BMV-Ä).
- (5) Bei Ärzten in Weiterbildung richtet sich die maximale Dauer der Anstellungsgenehmigung nach der in der Weiterbildungsbefugnis genannten Dauer. Ausbildungsassistenten können für maximal zwei Jahre genehmigt werden. Diese Werte beziehen sich auf Weiter- bzw. Ausbildungen in Vollzeit, bei Teilzeittätigkeiten verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

§ 3 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Genehmigung setzt einen vor Beginn der Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung bzw. des Ausbildungsassistenten gestellten schriftlichen Antrag voraus. Hierzu werden die von der KVH

¹ Im nachfolgenden Text wird die maskuline Form aller Personen als neutrale und einheitliche Bezeichnung verwendet und integriert hiermit auch die feminine Form des Wortes.



zur Verfügung gestellten Antragsformulare verwendet. Dem Antrag sind für eine Genehmigungserteilung zwingend folgende Dokumente beizufügen:

(a) für den Arzt in Weiterbildung:

- Kopie der gültigen Weiterbildungsbefugnis
- Kopie der Approbationsurkunde
- Kopie des Arbeitsvertrages/Anstellungsvertrages

(b) für den Ausbildungsassistenten:

- schriftliche Bestätigung des Ausbildungsinstituts über die Anerkennung des Supervisors
- schriftliche Bescheinigung des Supervisors, dass er in jedem Behandlungsfall, den der Ausbildungsassistent durchführt, die Supervision übernimmt
- Zwischenzeugnis bzw. Bescheinigung des Ausbildungsinstituts, aus dem sich der Ausbildungsstand und die Befähigung des Ausbildungsassistenten zur praktischen Tätigkeit ergeben
- Formlose Bescheinigung des Ausbildungsassistenten, dass die geleisteten Ausbildungsfälle ggf. vom Ausbildungsinstitut nicht anerkannt werden (sofern der anerkannte Supervisor nicht am selben Ausbildungsinstitut wie der Ausbildungsassistent tätig ist)
- schriftliche Bestätigung der psychotherapeutischen Praxis, dass dem Ausbildungsassistenten während der Therapiesitzung ein eigenes Behandlungszimmer zur Verfügung gestellt wird

- (2) Erst wenn der KVH alle benötigten Unterlagen vollständig vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden.
- (3) Der vollständige Antrag sollte grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der KVH gestellt werden.
- (4) Die Genehmigung wird befristet als schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) Eine rückwirkende oder eine mündliche Genehmigung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten nicht oder nicht mehr vorliegen. Auf die Mitteilungspflicht des Weiterbilders bzw. Ausbilders nach § 4 Abs. 3 wird verwiesen.
- (7) Eine Verlängerung der ausgesprochenen Genehmigung ist für begrenzte Zeiträume oder auch bis zu der nachgewiesenen beantragten Facharztprüfung möglich und muss bei der KVH beantragt werden. Des Weiteren kann nach Abschluss der Weiterbildung eine Verlängerung bis zur kommenden Sitzung des Zulassungsausschusses gewährt werden, in dem der Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung entschieden wird. Die Antragstellung ist in diesem Fall nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Genehmigungsinhabers

- (1) Der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent ist ausschließlich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Genehmigungsinhabers tätig.
- (3) Jegliche Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich der KVH mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der KVH (z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung



- durch Elternzeit oder Verlängerung/Verkürzung des Genehmigungszeitraumes, bestandene Facharztprüfung, Änderung der Weiterbildungsbefugnis).
- (4) Der Genehmigungsinhaber hat in allen Fällen der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung bzw. Ausbildungsassistenten eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleisten.
 - (5) Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bzw. eines Ausbildungsassistenten darf nicht zur Vergrößerung der Vertragsarztpraxis/Vertragspsychotherapeutenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.
 - (6) Die Leistungen, die der Arzt in Weiterbildung bzw. der Ausbildungsassistent erbringt, sind mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Weiter-/Ausbilders zu kennzeichnen.